

Fachdienst 404
Planung der Sozialhilfe, Betreuungsstelle
Jahresbericht 2013

Fachdienstleitung: KVOR Margret Schmidt

Vertretung: KA Maik Hoffmann, KA Friederike Eilers

Vorzimmer: N.N.

Telefon: 05121/309-3641

Fax: 05121/309-3439

E-Mail: Margret.Schmidt@LandkreisHildesheim.de

Kurzvorstellung des Fachdienstes

Leistungsbereiche

Der Fachdienst 404 war im Jahr 2013 für die folgenden Produkte zuständig:

- **Produkt 111-026**
Bürgerschaftliches Engagement
- **Produkt 311-102**
Hilfe zum Lebensunterhalt FD 404
- **Produkt 311-201**
Hilfe zur Pflege FD 404 (wesentliches Produkt)
- **Produkt 311-302**
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen FD 404 (wesentliches Produkt)
- **Produkt 311-402**
Hilfen zur Gesundheit FD 404
- **Produkt 311-502**
Hilfen in anderen Lebenslagen/besonderen sozialen Schwierigkeiten FD 404
- **Produkt 311-602**
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung FD 404
- **Produkt 311-902**
Verwaltung der Sozialhilfe FD 404
- **Produkt 315-001**
Förderung von sozialen Einrichtungen FD 404
- **Produkt 343-001**
Aufgaben nach dem Betreuungsrecht

- **Produkt 351-001**
Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte finden die Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (1. bis 12. Buch, SGB I bis XII), des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG), des Betreuungsgesetzes (BtG) und zahlreicher weiterer Gesetze Anwendung.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31, sowie in der Außenstelle Alfeld, Ständehausstr. 1, vorgenommen.

Ansprechpartner:

Aufgabengebiet Pflegesatzvereinbarungen nach dem SGB XI und dem SGB XII, Zuschussgewährungen			
Herr Hoffmann (E-Mail: Maik.Hoffmann@landkreishildesheim.de)	Zimmer 365	05121 / 309-36 51	Teamleitung
Frau Wirries (E-Mail: Elke.Wirries@landkreishildesheim.de)	Zimmer 367	05121 / 309-36 72	
Herr Borscher (E-Mail: Sven.Borscher@landkreishildesheim.de)	Zimmer 367	05121 / 309-36 71	
Frau Ahrens (E-Mail: Silke.Ahrens@landkreishildesheim.de)	Zimmer 366	05121 / 309-36 61	
Frau Machler (E-Mail: Anita.Machler@landkreishildesheim.de)	Zimmer 270	05121 / 309 27 01	
Aufgabengebiet Betreuungsstelle / Sozialdienst			
Frau Eilers (E-Mail: Friederike.Eilers@landkreishildesheim.de)	Zimmer 427	05121 / 309-42 71	Teamleitung
Frau Wöhleke (E-Mail: Maria.Woehleke@landkreishildesheim.de)	Zimmer 428	05121 / 309-42 81	
Frau Mönk (E-Mail: Gitta.Moenk@landkreishildesheim.de)	Zimmer 428	05121 / 309-42 82	
Frau Andres (E-Mail: Silke.Andres@landkreishildesheim.de)	Zimmer 429	05121 / 309-42 91	

Herr Meyer (E-Mail: Holger.Meyer@landkreishildesheim.de)	Zimmer 429	05121 / 309-42 92
Frau Blumenberg (E-Mail: Christiane.Blumenberg@landkreishildesheim.de)	Zimmer 445	05121 / 309-44 51
Frau Paulsen (E-Mail: Julia.Paulsen@landkreishildesheim.de)	Zimmer 445	05121 / 309-44 52
Frau Büscher (E-Mail: Martina.Büscher@landkreishildesheim.de)	Zimmer 446	05121 / 309-44 61
Frau Zips (E-Mail: Birgit.Zips@landkreishildesheim.de)	Zimmer 446	05121 / 309-44 62
Frau Fleige (E-Mail: Annika.Fleige@landkreishildesheim.de)	Zimmer 447	05121 / 309-44 71
Herr Beyer (E-Mail: Bernd.Beyer@landkreishildesheim.de)	Zimmer 447	05121 / 309-44 72
Herr Kautz (E-Mail: Christian.Kautz@landkreishildesheim.de)	Zimmer 448	05121 / 309-44 81
Frau Johannes (E-Mail: Kathrin.Johannes@landkreishildesheim.de)	Zimmer 448	05121 / 309-44 82
Frau Morlock (E-Mail: Karin.Morlock@landkreishildesheim.de)	Zimmer 449	05121 / 309-44 91
Frau Hörning (E-Mail: Britta.Hörning@landkreis.hildesheim.de)	Zimmer 449	05121 / 309-44 92
Frau Brunotte (E-Mail: Kirsten.Brunotte@landkreishildesheim.de)	Zimmer 304	05121 / 309-30 41
Frau Beckmann (E-Mail: Rena.Beckmann@landkreishildesheim.de)	Zimmer 304	05121 / 309-30 42
Frau Kuttert (E-Mail: Ines.Kuttert@landkreishildesheim.de)	Zimmer 305	05121 / 309-30 51
Frau Kannike (E-Mail: Ilona.Kannike@landkreishildesheim.de)	Zimmer 305	05121 / 309-30 52

Aufgabengebiet Heimaufsicht nach dem Heimgesetz (Zuständigkeit nach Einrichtungen)

Frau Kerber Zimmer: 271 05121 / 309-27 11

Ergebnisse:

Die Kolleginnen und Kollegen der Behindertenhilfe, Altenhilfe, Vormundschaft und Betreuung agieren öffentlich als *die Machmits* und unterstützen engagierte Bürgerinnen und Bürger, in ihrer freiwilligen Tätigkeit.



Weiterhin suchen die Machmits für Kinder und Jugendliche: Vormünder und Paten - und für Erwachsene: Betreuer und Gastfamilien und vermitteln an Nachbarschaftshilfen im Rahmen der Bürgerhilfe.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2013 folgende Maßnahmen verwirklicht bzw. fortgesetzt:

- Internetseite: www.die-machmits.de
- Zahlreiche Presseartikel
- Wanderausstellung
- Radiointerviews
- Dankeschön-Veranstaltung im Stadttheater
- Infoabende
- Infostände
- Newsletter
- Fortbildungen in einzelnen Bereichen
- Unterstützung des Aufbaus einer Nachbarschaftshilfe in Elze

Im Rahmen der Koordinierungs- und Netzwerkarbeit werden Bonus, KIBIS und Spontan gefördert und die Möglichkeit der Zusammenarbeit genutzt durch die Teilnahme beim Netzwerk Nachbarschaftshilfen und die Herausgabe des Newsletters „rund um das Bürgerschaftliche Engagement in Stadt und Landkreis“.

MiMi – Mit Migranten für Migranten

Ferner gehört das Projekt MIMI- Mit Migranten für Migranten zum weiteren Aufgabenbereich. Es konnten 19 aktive Mediatorinnen und Mediatoren qualifiziert werden und führten 40 muttersprachliche Informationsveranstaltungen durch.

Produkt 311-102 Hilfe zum Lebensunterhalt FD 404

Aufgrund der oben dargestellten organisatorischen Neuregelung findet im FD 404 seit dem 01.01.2013 keine Bearbeitung der Einzelfälle mehr statt. Diese werden jetzt im FD 403 bearbeitet. Der FD 403 stellt in seinem Jahresbericht die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben dar, auf den hierzu verwiesen wird.

Der FD 404 ist in Rahmen seiner Aufgaben ebenfalls an dem Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt beteiligt. Hier werden Grundsatzregelungen für die Aufgabenwahrnehmung erarbeitet. Weiterhin erfolgt im FD 404 die haushaltsmäßige Abwicklung des Produkts, insbesondere die Anforderung und Verbuchung von Finanzanteilen aus dem Quotalen System. Die haushaltsmäßige Abwicklung umfasst auch die Berechnung und Weiterleitung von Anteilen der Stadt Hildesheim sowie die finanztechnische Abwicklung des Finanzvertrages für den gesamten Sozialbereich.

Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege

Das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege wurde als wesentliches Produkt definiert. Insoweit erfolgt hierzu eine jährliche Berichterstattung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Produkt 311-402 Hilfen zur Gesundheit FD 404

Aufgrund der oben dargestellten organisatorischen Neuregelung findet im FD 404 seit dem 01.01.2013 keine Bearbeitung der Einzelfälle mehr statt. Diese werden jetzt im FD 403 bearbeitet. Der FD 403 stellt in seinem Jahresbericht die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben dar, auf den hierzu verwiesen wird.

Der FD 404 ist in Rahmen seiner Aufgaben ebenfalls an dem Produkt Hilfen zur Gesundheit beteiligt. Hier werden Grundsatzregelungen für die Aufgabenwahrnehmung erarbeitet. Weiterhin erfolgt im FD 404 die haushaltsmäßige Abwicklung des Produkts, insbesondere die Anforderung und Verbuchung von Finanzanteilen aus dem Quotalen System. Die haushaltsmäßige Abwicklung umfasst auch die Berechnung und Weiterleitung von Anteilen der Stadt Hildesheim sowie die finanztechnische Abwicklung des Finanzvertrages für den gesamten Sozialbereich.

Produkt 311-502 Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten FD 404

Aufgrund der oben dargestellten organisatorischen Neuregelung findet im FD 404 seit dem 01.01.2013 keine Bearbeitung der Einzelfälle mehr statt. Diese werden jetzt im FD 403 bearbeitet. Der FD 403 stellt in seinem Jahresbericht die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben dar, auf den hierzu verwiesen wird.

Der FD 404 ist in Rahmen seiner Aufgaben ebenfalls an dem Produkt Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten beteiligt. Hier werden Grundsatzregelungen für die Aufgabenwahrnehmung erarbeitet. Weiterhin erfolgt im FD 404 die haushaltsmäßige Abwicklung des Produkts, insbesondere die Anforderung und Verbuchung von Finanzanteilen aus dem Quotalen System und der Anteile des Landes Niedersachsen zu den Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII. Die haushaltsmäßige Abwicklung umfasst auch die Berechnung und Weiterleitung von Anteilen der Stadt Hildesheim sowie die finanztechnische Abwicklung des Finanzvertrages für den gesamten Sozialbereich.

Produkt 311-602 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung FD 404

Aufgrund der oben dargestellten organisatorischen Neuregelung findet im FD 404 seit dem 01.01.2013 keine Bearbeitung der Einzelfälle mehr statt. Diese werden jetzt im FD 403 bearbeitet. Der FD 403 stellt in seinem Jahresbericht die Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben dar, auf den hierzu verwiesen wird.

Der FD 404 ist in Rahmen seiner Aufgaben ebenfalls an dem Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt. Hier werden Grundsatzregelungen für die Aufgabenwahrnehmung erarbeitet. Weiterhin erfolgt im FD 404 die haushaltsmäßige Abwicklung des Produkts, insbesondere die Anforderung und Verbuchung von Finanzanteilen aus der Bundeserstattung. Die haushaltsmäßige Abwicklung umfasst auch

die Berechnung und Weiterleitung von Anteilen der Stadt Hildesheim sowie die finanztechnische Abwicklung des Finanzvertrages für den gesamten Sozialbereich.

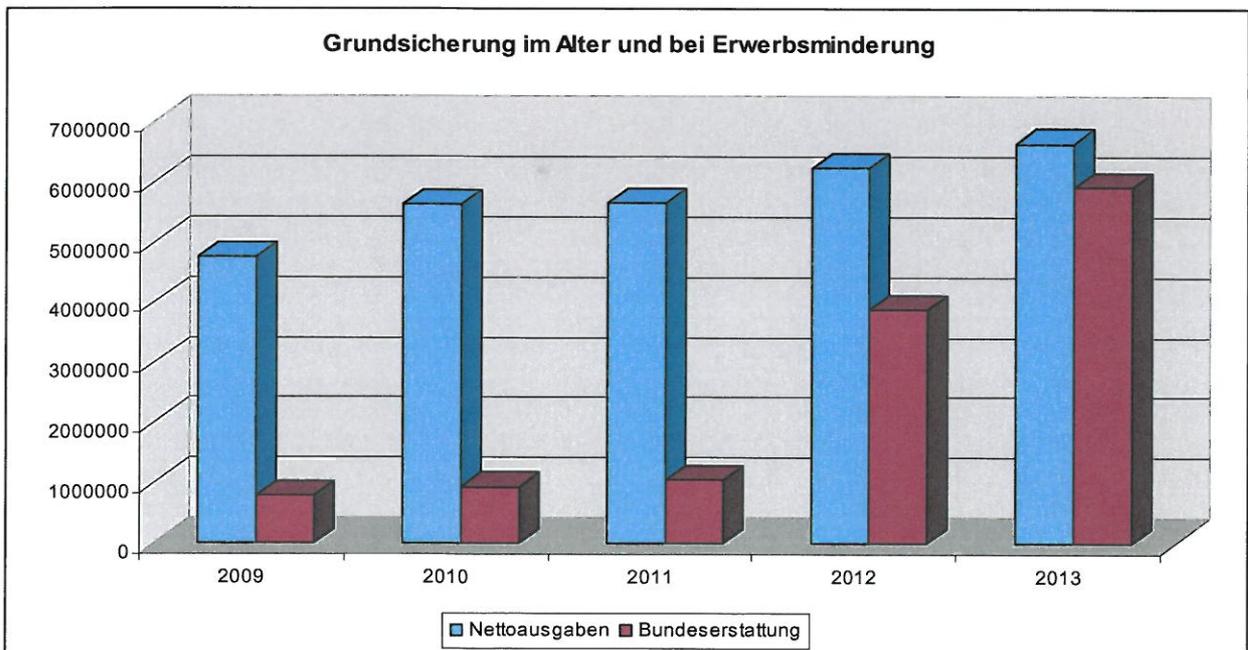
Die Erstattungsleistungen des Bundes für die Aufwendungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind aufgrund gesetzlicher Neuregelungen im Laufe der letzten Jahre erheblich angestiegen. Der Bundesanteil betrug im Jahr

2012 45 %
 2013 75 %
 ab 2014 100 %.

Die Bundeserstattung bemisst sich nach den Gesamtausgaben des Landes Niedersachsen, die in Höhe des o. g. Anteils an das Land erstattet werden. Die Verteilung auf die Kommunen in Niedersachsen erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel der Nettoausgaben des örtlichen Trägers, so dass die Bundeserstattung rein rechnerisch nicht dem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Landkreises entspricht. Im Übrigen bestehen auch Schwankungen in der Höhe der Ausgaben, da Nachmeldungen für Vorjahre möglich sind.

Die Entwicklung der Ausgaben und des Bundesanteils sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (die Tabelle enthält nur die Nettoausgaben und Bundesanteile für Hilfen außerhalb von Einrichtungen ohne die Stadt Hildesheim):

	Nettoausgaben	Bundeserstattung
2009	4.752.224,37 €	788.803,73 €
2010	5.623.246,91 €	931.067,53 €
2011	5.664.600,76 €	1.058.094,27 €
2012	6.232.343,70 €	3.881.845,79 €
2013	6.651.499,55 €	5.924.000,00 €



Produkt 311-902 Verwaltung der Sozialhilfe FD 404

Zum Produkt 311-902 Verwaltung der Sozialhilfe gehören folgende Aufgabenbereiche des FD 404:

- **Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Die Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen besitzen unmittelbare Auswirkungen auf die Produkte 311-201 Hilfe zur Pflege und 311-302 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die als wesentliche Produkte benannt wurden. Aus diesem Grund erfolgt die Berichterstattung zu diesem Aufgabenbereich im Kontext der genannten Produkte. Auf die Berichte zu den wesentlichen Produkten wird insoweit verwiesen.

- **Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Die Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege besitzt unmittelbare Auswirkungen auf das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege. Auch hierzu wird insoweit auf den Bericht zum wesentlichen Produkt verwiesen.

- **Überwachungen durch die Heimaufsicht**

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Heimgesetz (HeimG) sowie das im Jahr 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG).

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim ist zuständig für die Überwachung der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften sowie bestimmter Formen des betreuten Wohnens. Derzeit ist die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim für die Überwachung von 40 stationären Pflegeeinrichtungen, 9 Tagespflegeeinrichtungen und 1 ambulant betreuten Wohngruppe zuständig. Weitere 4 Tagespflegeeinrichtungen sind geplant.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die Heimaufsicht jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überwachen. Diese Vorgabe wird eingehalten. Darüber hinaus finden anlassbezogene Überwachungen bei Beschwerden statt, weiterhin werden Nachprüfungen vorgenommen, ob beanstandete Mängel abgestellt wurden und Auflagen eingehalten werden. Die Prüfungen werden – soweit erforderlich - in Zusammenarbeit mit einer Pflegefachkraft durchgeführt, die auf Honorarbasis beschäftigt ist. Überwacht wird die bauliche Ausstattung der Einrichtungen, die Eignung der Leitungs-, Fach- und Hilfskräfte, die Dienstplangestaltung mit Einsatz von Fachkräften rund um die Uhr, die Qualität der erbrachten Pflegeleistungen, die Dokumentation, Medikamenteneinsatz und –lagerung sowie eine Vielzahl weiterer Themenkomplexe im Ablauf der Pflege. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen, der im Auftrag der Pflegeversicherung ebenfalls Überwachungen durchführt. Weiterhin erfolgt die Zusammenarbeit mit dem FD 409 bezüglich ärztlicher Maßnahmen und des Hygienerechts sowie mit dem FD 203 bezüglich des Lebensmittelrechts. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit innerhalb des FD 404 zum Bereich der Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialhilferecht, da insbesondere die Personalausstattung der Einrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vergütungssätze besitzt.

Die Heimaufsicht als Instrument des besonderen Ordnungsrechts führt Beratungen zur Abstellung von Mängeln durch, sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aber auch Anordnungen erteilen, Beschäftigungsverbote verhängen, eine kommissarische Heimleitung einsetzen oder die Untersagung des Heimbetriebes aussprechen. Im Regelfall reicht die

Übersendung eines schriftlichen Überwachungsberichtes mit Benennung festgestellter Mängel und Fristsetzung zur Abstellung der Mängel aus, um Verbesserungen herbeizuführen. Weitergehende Maßnahmen sind eher selten der Fall, jedoch nie auszuschließen. Welche Maßnahme angemessen ist, entscheidet sich nach der Schwere der festgestellten Mängel unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es hat immer eine Abwägung der Interessen der Bewohner auf körperliche Unversehrtheit und Schutz von Leben und Gesundheit zu den Interessen der Heimträger auf freie Gewerbeausübung stattzufinden.

Produkt 343-001 Aufgaben nach dem Betreuungsrecht

Die Betreuungsstelle des Landkreises Hildesheim ist die örtlich zuständige Behörde nach dem Nds. Betreuungsbehördengesetz. (Nds. BtBG)

Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf den Bereich des Landkreises und der Stadt Hildesheim. In diesem Bereich bestehen die Amtsgerichte Alfeld, Elze und Hildesheim.

Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Sachverhaltsaufklärungen für die Gerichte (§ 8 BtBG) durch die Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes, wenn für einen volljährigen Menschen eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 BGB angeregt wird.
- Gewinnung einer ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sowie deren regelmäßige Information, Beratung und Unterstützung.
- Information und Beratung der Bevölkerung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, einschließlich der hierzu möglichen öffentlichen Beglaubigung (§ 6 BtBG).
- Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation.

- **Sachverhaltsaufklärungen**

Im Jahre 2013 wurde die Betreuungsstelle in **2.182 Verfahren** von den Amtsgerichten zur Erstellung eines Sozialberichtes und Abgabe eines Betreuervorschlages aufgefordert. Von diesen Aufträgen betrafen 1013 Fälle Neuverfahren, d.h. die erstmalige Anregung einer rechtlichen Betreuung

Im Rahmen eines hausintern vereinbarten Qualitätsstandards sollen die Aufträge innerhalb einer Zeit von 28 Tagen nach Auftragseingang mit einer qualifizierten Sozialberichtserstattung abgeschlossen werden. Dieses gelang 2013 in ca. 79 % der Verfahren.

Zusätzlich wurde die Betreuungsstelle in 31 Verfahren von den Gerichten mit der, teilweise zwangsweisen, Vorführung/Unterbringung von Betroffenen beauftragt.

- **Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern**

Grundsatz des Betreuungsgesetzes ist die Führung einer rechtlichen Betreuung im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Sofern keine geeigneten engagierten Personen zur Verfügung stehen, erfolgt die Übertragung auf eine freiberufliche oder in einem

Betreuungsverein beschäftigte Person, die für ihre Tätigkeit einen Vergütungsanspruch gegenüber dem Betreuten oder der Landesjustizkasse geltend machen kann.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, z.B. durch die sog. Aufwandspauschale gem. § 1835 a BGB. Diese beträgt seit dem 01.08.2013 399,- € pro Betreuungsfall und Jahr (vorher 323,- €).

Im Jahre 2013 konnten durch die Betreuungsstelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter dem Logo: „die Machmits“, **39 sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger** für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung gewonnen werden.

Insgesamt führen im Landkreis Hildesheim ca. 300 sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger eine oder mehrere rechtliche Betreuungen.

Zu deren Beratung und Unterstützung führen die Betreuungsstelle und der Betreuungsverein Hildesheim e.V. monatliche Treffen statt, in denen alle Fragen zum Betreuungsrecht z.T. mit Fachleuten besprochen werden. Weiterhin werden regelmäßige Sprechstunden in allen Gemeinden des Landkreises angeboten. Ebenso wird schriftliches Informationsmaterial über das Betreuungsrecht und Vorsorgevollmachten bereitgestellt.

- **Information und Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten**

Die rechtzeitige Erstellung einer schriftlichen Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich machen.

Deshalb finden regelmäßig monatlich kostenlose Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im Kreishaus, aber auch auf Einzelanfrage bei Vereinen, Verbänden usw. statt. In jedem Jahr werden dadurch ca. 1.000 Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Durch diese Information gelingt es durchschnittlich, in jedem Jahr ca. 100 Betreuungsverfahren entbehrlich zu machen. Gegen eine Gebühr von 10,- € beglaubigt die Betreuungsstelle auch die Unterschrift/Handzeichen unter einer Vorsorgevollmacht.

- **Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation**

Im Landkreis Hildesheim bestanden zum 31.12.2013 ca. **6.200 Betreuungsverfahren**. Davon werden ca. 3.600 Verfahren (ca. 60 %) durch Familienangehörige und sozial Engagierte Betreuerinnen und Betreuer – ehrenamtlich- geführt.

In ca. 2.600 Verfahren (ca. 40%) sind freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie MitarbeiterInnen des Betreuungsvereines Hildesheim e.V. und anderer Betreuungsvereine bestellt. Die Betreuungsstelle selbst führt derzeit keine eigenen Betreuungsverfahren, da sie nur als sog. Ausfallbürge vor der Bestellung einer natürlichen Person von den Gerichten bestellt werden soll.

Jährlich kommen ca. 100 neue Betreuungsverfahren zu der Gesamtzahl der bestehenden Verfahren hinzu.

Bei den im Jahre 2013 erfolgten 2.182 Aufträgen der Gerichte zur Sozialberichterstattung wohnten 1.043 Personen im Landkreis, 1.079 in der Stadt Hildesheim, 60 außerhalb.

In der Alterstruktur ist ein erneuter Anstieg der angeregten Betreuungsverfahren erkennbar. In der Altersgruppe der 18- bis 39-jährigen Personen erfolgten 537 Aufträge an die Betreuungsstelle. Die Altersgruppe der 40- bis 69-jährigen betrafen 805 Verfahren und in der Altersgruppe der 70- bis 90-jährigen und älter gingen 840 Aufträge ein.

Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen FD 404

Zum Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen FD 404 gehören die folgenden Aufgabenbereiche:

- **Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre, ambulante und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Die Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für die genannten Einrichtungen stellt einen rechnerischen Vorgang dar, der sich nach der Höhe der Tagessätze bzw. bei ambulanten Einrichtungen eines Punktwertes bemisst. Der Tagessatz für teilstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird im Rahmen der Aufgaben des Produkts 311-902 vorgenommen. Einzelheiten dazu sind im Bericht des wesentlichen Produkts 311-201 Hilfe zur Pflege enthalten, auf die Bezug genommen wird.

Der Punktwert für die Abrechnung der Investitionskosten ambulanter Pflegeeinrichtungen wird vom Land Niedersachsen vorgegeben.

Die Abrechnung beinhaltet einen Rechenvorgang je Heimbewohner. Die Beträge werden von den Einrichtungen in Rechnung gestellt, geprüft und zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung erfolgt an die Einrichtungsträger, die den Bewohnern diese Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen. Die von hier verauslagten Beträge werden im Wege von Spitzabrechnungen vom Land Niedersachsen erstattet. Auch wenn die Abrechnung aufgrund der Vorgaben nicht steuerungsrelevant ist, verbirgt sich hinter diesen Aufgaben ein Kostenvolumen von derzeit ca. 1,7 Mio. € jährlich, somit ein erheblicher Finanzaufwand, der vom Landkreis vorfinanziert werden muss.

Das Land Niedersachsen hat durch Änderung des NPflegeG im Jahr 2010 die Kosten bereits reduziert. Der Punktwert der ambulanten Pflegeeinrichtungen wurde um 20 % gekürzt. Die Investitionskostenförderung erfolgt nur noch für reine Kurzzeitpflegeeinrichtungen, nicht mehr jedoch für sog. eingestreute Kurzzeitpflege (Belegung freier Plätze in vollstationären Einrichtungen mit Kurzzeitpflegegästen). Die Aufwendungen des Landes sind seit der Gesetzesänderung erheblich gesunken, im Gegenzug sind die Aufwendungen des Landkreises als Sozialhilfeträger gestiegen, da die Kosten teilweise als Sozialhilfeleistung zu übernehmen sind.

- **Betrieb und Unterhaltung der Pflegestützpunkte gem. § 92 c SGB XI und des Seniorenservicebüros**

Da der Betrieb der Pflegestützpunkte und des Seniorenservicebüros direkte Auswirkungen auf das Produkt 311-201 Hilfe zur Pflege besitzt, erfolgte hierzu ein Bericht im Rahmen der Berichterstattung zum wesentlichen Produkt, auf den hier verwiesen wird.

Produkt 351-001 Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten

Zu diesem Produkt gehören die Aufgabenbereich der Abrechnung der Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) sowie die Versicherungsangelegenheiten.

- **Abrechnung der Krankenversorgung nach dem LAG**

Gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Die Unterhaltshilfe ist eine Form der Kriegsschadenrente, die zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und evtl. Sparererschäden unter den Voraussetzungen des LAG gezahlt werden. Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist seit Jahren altersbedingt stark rückläufig. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeträger auf Verfahrensweisen geeinigt, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren.

Der Landkreis Hildesheim hat bereits ab 01.01.1984 die Krankenversorgung des Landkreises Holzminden zur Bearbeitung übernommen und erhält dafür seitdem eine Erstattung der Finanzaufwendungen. Ab 01.02.1988 wurde dann der gesamte Bereich an das Ausgleichsamt Hannover abgegeben, welches wiederum Erstattungsleistungen vom Landkreis Hildesheim für die Aufgabenwahrnehmung erhält.

Die derzeit vom FD 404 zu leistenden Abrechnungstätigkeiten beinhalten deshalb die Zahlung von Abschlagszahlungen und Abrechnung mit dem Landkreis Holzminden und der Stadt Hannover. Die Zahl der Leistungsberechtigten liegt derzeit bei ca. 20 Personen, der Finanzaufwand für den Landkreis Hildesheim liegt bei jährlich 3.740,00 €.

Die Aufgabe ist nicht steuerungsrelevant, die Zahl der Leistungsberechtigten und des Finanzaufwands wird zukünftig weiter sinken.

- **Versicherungsangelegenheiten**

Der Landkreis Hildesheim unterhält seit Jahren ein Versicherungsamt, welches für Stadt und Landkreis Hildesheim zuständig ist. Rechtsgrundlage für diese Aufgabe ist § 92 SGB IV. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung, die Landkreise sind verpflichtet, Versicherungsämter vorzuhalten. Dabei kann der Umfang der Aufgabenwahrnehmung jedoch eigenverantwortlich gestaltet werden.

Das Versicherungsamt hat die Aufgabe, in allen Belangen der Sozialversicherung Auskünfte anzubieten. Die Inanspruchnahme erfolgt ganz überwiegend im Bereich des Rentenrechts. Hier erfolgen Auskünfte in allen Fragen des Rentenbezuges, es werden Anträge für alle Arten von Altersrenten und Hinterbliebenenrenten aufgenommen und an die zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Das Versicherungsamt erteilt jährlich ca. 3.700 Auskünfte. Diese Zahl zeigt, dass gerade zum Rentenrecht ein hoher Bedarf besteht und dass das Versicherungsamt als kompetenter Ansprechpartner ein wichtiges Angebot darstellt.

Ausblick:

Durch die dargestellte Änderung der Organisationsstruktur haben sich seit dem 01.01.2013 wesentliche Aufgabenänderungen für den FD 404 ergeben. Die Organisationsabläufe sind diesen Veränderungen entsprechend angepasst worden.

Der FD 404 ist zwar für die Bearbeitung der Einzelfälle nicht mehr zuständig, ist aber trotzdem an allen Produkten im Rahmen des SGB XII beteiligt, da Planung und Grundsatzverfahren hier zu bearbeiten sind. Ebenso obliegt die gesamte Haushaltsplanung und Überwachung dem FD 404 sowie die Verantwortung für die wesentlichen Produkte Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Der FD 404 ist weiterhin zuständig für die Anforderung und Abrechnung aller Finanzanteile des Bundes und des Landes (Quotales System, Bundesbeteiligung Grundsicherung, Abrechnung der Hilfen nach § 67 ff SGB XII und nach dem NPflegeG). Aus diesen Beträgen sind die Anteile der Stadt Hildesheim zu berechnen und weiterzuleiten. Darüber hinaus werden im FD 404 die Abrechnungen des Finanzvertrages mit der Stadt Hildesheim zum Sozialbereich vorgenommen. Der FD 404 ist weiterhin für den Kennzahlenvergleich und den sog. Modellversuch in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuständig.

Diese Zusammenführung der Planungs- und Grundsatzverantwortung und der Mittel